

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Georg Niedermühlbichler (SPÖ), Norbert Walter, MAS (ÖVP),
Mag. Rüdiger Maresch (GRÜNE), Johann Herzog (FPÖ)

zu Post 4 betreffend **Änderung des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989,**

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 6. Oktober 2006.

Der in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. Juni 2006 mittels Initiativantrages eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989), LGBL. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 11/2003, geändert wird, soll dahingehend geändert werden, dass:

- in § 2 Z 16 lit. n das Jahr 2006 auf 2005 korrigiert wird (siehe Art. I Z 10);
- in § 27 Abs. 4 das Wort „Lebensgemeinschaften“ durch das Wort „Wohngemeinschaften“ ersetzt wird (siehe Art. I Z 35);
- im neuen § 30a Abs. 1 eine Umformulierung dahingehend getroffen werden soll, dass nur hinsichtlich der Daten des Förderungswerbers, und nicht der Haushaltsangehörigen, Einschau gehalten werden darf (siehe Art. I Z 40);
- in § 48 die Formulierung „darf gewährt werden“ durch die Formulierung „ist zu gewähren“ ersetzt wird (siehe Art. I Z 46);
- in § 60 Abs. 5 eine Klarstellung dahingehend getroffen wird, dass Aufwendungen für Refinanzierungen von nachgewiesenen Sanierungsmaßnahmen durch Mieter ebenfalls wohnbeihilfenfähig sein sollen, also nicht nur dann, wenn Kosten vom Wohnungsvermieter in Form des Hauptmietzinses weiterverrechnet werden (siehe Art. I Z 54) und
- für gewährte Wohnbeihilfen ohne Selbstbehalt anlässlich hausseitiger Sanierungsmaßnahmen vor März 1998 die Übergangsbestimmung ergänzt werden soll (siehe Art. III).

Die genannten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30d der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. Juni 2006 mittels Initiativantrages der Abgeordneten Dr. Kurt Stürzenbecher, Ingrid Schubert und GenossInnen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989), LGBL. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 11/2003, geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

In Artikel I:

1. Z 10 wird wie folgt abgeändert:

10. § 2 Z 16 lit. n lautet:

„n) Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2005,“

2. Z 35 wird wie folgt abgeändert:

35. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden aufrechten Ehen oder Wohngemeinschaften sind die Einkünfte der Partner der Berechnung des Einkommens zugrunde zu legen. Bei nachweislicher Aufgabe der Wohnungsnutzung durch einen Ehepartner sind dessen Einkommen abzüglich des Richtsatzes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder vor Gericht vereinbarte Unterhaltsleistungen zum Haushaltseinkommen hinzuzuzählen.“

3. Z 40 wird wie folgt abgeändert:

40. Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift angefügt:

„Auskunftsrecht

§ 30a. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben dem Amt der Landesregierung und dem Magistrat Amtshilfe zu leisten, indem sie hinsichtlich der das Beschäftigungsverhältnis betreffenden automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Förderungswerber Einschau gewähren, soweit diese Daten zur Überprüfung der Förderungswürdigkeit eines Förderungswerbers nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(2) Zur Überprüfung der Förderungswürdigkeit der Förderungswerber haben die Abteilungen (Betriebe) des Magistrats, die Unternehmung Wiener Wohnen sowie der Wohnfonds Wien - Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung hinsichtlich der in §§ 26 Abs. 3 und 4 sowie 53 Abs. 2 und 3 geforderten Nachweise in die automationsunterstützt verarbeiteten Daten Einschau zu gewähren.“

4. Z 46 wird wie folgt abgeändert:

46. §§ 47 bis 52, ausgenommen §§ 48 Abs. 1 und 51 lit. b entfallen; § 48 Abs. 1 wird zu § 48, § 51 lit. b wird zu § 51. § 48 Einleitungssatz lautet:

„Wohnbeihilfe im Sinne des II. Hauptstückes ist zu gewähren.“

5. Z 54 wird wie folgt abgeändert:

54. In § 60 Abs. 5 wird im ersten Satz die Schreibweise „Hauptmietzins“ durch die Schreibweise „(Haupt)Mietzins“ ersetzt; der zweite bis vierte Satz lauten:

„Ansonsten ist für Kategorie B-Wohnungen oder bei allen befristeten Mietverträgen von diesem Richtwert ein Abschlag von 25 vH, für Kategorie C- und D-Wohnungen ein Abschlag von 50 vH vorzunehmen. Für die Fälle des § 46 Mietrechtsgesetz ist auf die Ausstattungskategorien zum Zeitpunkt des Eintritts des Wohnbeihilfenwerbers in das Mietverhältnis (§ 15a Abs. 1 MRG), für alle anderen Fälle auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages (§ 15a Abs. 1 und 2 MRG) abzustellen. Aufwendungen für Refinanzierungen auf Grund von nachgewiesenen Sanierungsmaßnahmen am Gebäude oder zur Anhebung der Ausstattungskategorie gelten unabhängig von der Kategorie bis zur Höchstgrenze im Sinne des ersten Satzes als Wohnungsaufwand.“

In Artikel III wird die Bestimmung wie folgt abgeändert:

Art. I Z 46, 48, 53, 54 und 61 sind auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewährten Wohnbeihilfen nicht anzuwenden. Art. I Z 53 und 54 gilt für Personen, die im Zeitraum vom 19. März 1998 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durchgehend Wohnbeihilfe bezogen haben, so lange nicht, als für dasselbe Mietobjekt nach §§ 47 und 48a in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 62/1995 ohne zeitliche Unterbrechung Anspruch auf Wohnbeihilfe bestünde. In diesen Fällen sind die genannten Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Wien, 6. Oktober 2006

[Handwritten signatures and initials]

MA 58 - STATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 5. OKT. 2006
REG-04391-2006/0001/LAT
Geschäftstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat